

**Entwurf, Stand 09.01.2019 / 14.01.2019 / 30.01.2019
Vereinbarung**

über die Finanzierung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Bünsdorf

zwischen

1. der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und ein Mitglied des Kirchengemeinderates

- nachstehend „Kirchengemeinde“ genannt -

2. den Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvenstedt, vertreten jeweils durch den Bürgermeister

- nachstehend „Gemeinden“ genannt -

und

3. der Anstalt des öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- nachstehend „AöR“ genannt –

Präambel

- (1) Die Kirchengemeinde ist aktueller Träger der Kindertagesstätte Bünsdorf. Die Kindertagesstätte Bünsdorf wird aufgrund eines mit der Gemeinde Bünsdorf geschlossenen Mietvertrages vom 23.08.2012 in 24794 Bünsdorf, An See 4, betrieben. Die Vermietung erfolgt als Untervermietung und für den Betrieb eines Kindergartens durch den Mieter. Grundlage der Trägerschaft der Kindertagesstätte ist der Finanzierungsvertrag zwischen der Kirchengemeinde und den Gemeinden vom 31.03.2004 einschließlich der Nachträge vom 11.10.2005/07.11.2005, vom 23.01.2007/12.12.2006 sowie vom 27.06.2016/30.03.2016.
- (2) Die Gemeinden, die Kirchengemeinde und die AöR sind sich darüber einig, dass die Trägerschaft der Kindertagesstätte Bünsdorf mit Ablauf des 31.07.2019, 24.00 Uhr (Stichtag) von der Kirchengemeinde auf die AöR nach Maßgabe dieses Vertrages übergehen soll. Gleichzeitig besteht Einigkeit darüber, auch in Zukunft vertrauensvoll mit der Kirchengemeinde zusammen zu arbeiten und die Kirchengemeinde angemessen in die zukünftige Arbeit, insbesondere bei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Kindertagesstätte einzubinden.

§ 1

Übertragung der Trägerschaft

- (1) Die Kirchengemeinde und die Gemeinden beenden den Finanzierungsvertrag vom 31.03.2004 einschließlich der Nachträge vom 11.10.2005/07.11.2005, vom

23.01.2007/12.12.2006 sowie vom 27.06.2016/30.03.2016 im gegenseitigem Einvernehmen zum Ablauf des 31.07.2019, 24:00 Uhr.

Mit Ablauf des Stichtages geht die Trägerschaft der Kindertagesstätte Bünsdorf von der Kirchengemeinde auf die AöR über. Die AöR wird mit Wirkung ab dem 01.08.2019 die Kindertagesstätte Bünsdorf in eigener Trägerschaft fortführen.

- (2) Die Parteien werden den Betrieb der Kindertagesstätte Bünsdorf bis zum Stichtag nach Maßgabe des Finanzierungsvertrages abwickeln. Für die bis zum Stichtag anfallenden Betriebskosten verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Die bislang anfallenden Betriebskosten werden dementsprechend in gleicher Weise wie in der Vergangenheit abgewickelt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Betriebskosten erst später fällig werden, sich aber auf den Zeitraum vor dem Stichtag beziehen.
- (3) Aus den für die Kindertagesstätte Bünsdorf gebildeten Rücklagen (Stand 31.07.2019) werden zunächst eventuelle Zahlungsverpflichtungen aus § 3 Abs. 2 und 4 beglichen. Der verbleibende Rest wird mit einem Anteil von 10 % an die Kirchengemeinde und mit einem Anteil von 90 % an die Gemeinden ausgekehrt.

§ 2

Aufhebung des Mietverhältnisses mit der Gemeinde Bünsdorf

- (1) Die Kirchengemeinde und die Gemeinde Bünsdorf heben den zwischen ihnen geschlossenen Mietvertrag vom 23.08.2012 über das Grundstück An See 4, 24794 Bünsdorf, mit Ablauf des Stichtages einvernehmlich auf. Die Gemeinde Bünsdorf wirkt darauf hin, dass die AöR in den bisherigen Mietvertrag mit gleichlautendem Inhalt (=Vertrag 23.08.2012) eintritt.
- (2) Die Kirchengemeinde wird den Mietgegenstand nebst Zubehör, Vermögens- und Einrichtungsgegenständen sowie dem vorhandenen Verbrauchsmaterial und aller sonstigen im Eigentum/Besitz der Kirchengemeinde stehenden Gegenstände am Stichtag den Gemeinden übergeben. Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass sämtliche übergebenen Vermögens- und Einrichtungsgegenstände einschließlich des vorhandenen Verbrauchsmaterials Eigentum der Gemeinden sind bzw. mit der Übergabe in das Eigentum der Gemeinden übergehen sollen. Die Gemeinden werden Grundstück und Gebäude nebst Inventar und Einrichtungsgegenstände am 31.07.2019 übernehmen und sodann unverzüglich auf der Grundlage gesondert abzuschließender Verträge an die AöR weiterleiten.
- (3) Es besteht Einvernehmen, dass die Kirchengemeinde zur Übergabe Schönheitsreparaturen an dem Mietgegenstand nicht durchführen muss. Gleiches gilt für sonstige Reparaturen oder Unterhaltungsmaßnahmen. Die Kirchengemeinde haftet weder für den Zustand des Mietgrundstückes, der Mieträumlichkeiten noch der übergebenen Inventar- und Einrichtungsgegenstände.

§ 3

Beschäftigungsverhältnisse

- (1) Die Kirchengemeinde, die Gemeinden und die AöR sind sich darüber einig, dass die Beschäftigungsverhältnisse der in der Anlage I zu diesem Vertrag verzeichneten Arbeitnehmerinnen der Kirchengemeinde, die in der Kindertagesstätte Bünsdorf tätig sind, mit Ablauf des Stichtages im Wege des Betriebsüberganges kraft Gesetzes ge-

mäß § 613a BGB auf die AöR als neuen Träger der Kindertagesstätte übergehen. Die Kirchengemeinde und die AöR werden die in der Anlage 1 verzeichneten Arbeitnehmerinnen gemeinsam schriftlich über den Betriebsübergang und dessen Rechtsfolgen informieren.

- (2) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass sämtliche Beschäftigte dem Übergang Ihres Arbeitsverhältnisses in Folge des Betriebsüberganges nach § 613a Abs. 6 BGB nicht widersprechen werden. Sollte entgegen dieser gemeinsamen Annahme eine Arbeitnehmerin dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die AöR widersprechen, wird die Kirchengemeinde alle rechtlich möglichen und zulässigen Schritte ergreifen, um das Arbeitsverhältnis zu beenden. Evtl. Verbindlichkeiten, die aus der Fortführung des Arbeitsverhältnisses einer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechenden Arbeitnehmerin für die Zeit ab dem 01.08.2019 herrühren, werden aus der bestehenden Rücklage der Kindertagesstätte erfüllt. Dies gilt auch für evtl. Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes, die die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit der Kündigung oder einer sonstigen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses einer der in Anlage 1 verzeichneten Beschäftigten zahlen muss, soweit die Gemeinden der Zahlung einer Abfindung und der Höhe der Abfindung vor Zusage der Abfindung durch die Kirchengemeinde zugestimmt hat. Reicht die Rücklage nicht aus, wird der übersteigende Betrag von der Kirchengemeinde zu 10 % und den Gemeinden zu 90 % getragen.
- (3) Die Kirchengemeinde wird bis zum Stichtag neue Arbeitsverhältnisse für die Kindertagesstätte Bünsdorf nur mit Zustimmung der Gemeinden und der AöR begründen.
- (4) Die Kirchengemeinde ist bemüht, die vor dem 01.08.2019 fälligen Arbeitgeberleistungen aus den Arbeitsverhältnissen der in der Anlage 1 Beschäftigten bis zur Übergabe zu erfüllen. Sollten einzelne Beschäftigte noch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis haben, die auf die Zeit vor dem 01.08.2019 entfallen, wird die Kirchengemeinde diese Ansprüche aus der bestehenden Rücklage erfüllen. Dies gilt insbesondere für das anteilige Sonderentgelt nach § 17 (?) KAT, für Überstunden- / Mehrarbeitsvergütung und für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen. Reichen die Rücklagen nicht aus, tragen die Kirchengemeinde und die Gemeinden die übersteigenden Kosten im Verhältnis von 10 % zu 90 %.

§ 4

Betreuungsverträge

- (1) Die Parteien wirken gemeinsam darauf hin, dass die Betreuungsverträge, die zwischen der Kirchengemeinde und den Eltern der betreuten Kinder abgeschlossen worden sind und die über den Stichtag hinaus wirken, auf die AöR als neuen Träger der Kindertagesstätte übertragen werden und die Kirchengemeinde zugleich aus der Vertragsstellung entlassen wird.
- (2) Die AöR verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung die Einwilligung der Vertragspartner der Betreuungsverträge zur Übernahme der Verträge zum Stichtag einzuholen und die Verträge alsdann zu übernehmen. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die AöR dabei zu unterstützen.
- (3) Die AöR wird die Kirchengemeinde von eventuellen Forderungen der Eltern betreuter Kinder aus den Betreuungsverträgen aufgrund der Übertragung der Kindertagesstätte Bünsdorf auf die Gemeinden freihalten. Die Kirchengemeinde tritt zum 01.08.2019 al-

le bestehenden Ansprüche auf rückständige Kindergartenbeiträge (Anlage 2) an die die Abtretung annehmende AöR ab. Die Kirchengemeinde sichert zu, dass in den letzten 2 Jahren kein Forderungsverzicht erteilt wurde. Die Kirchengemeinde haftet weder für den Bestand noch die Werthaltigkeit der abgetretenen Ansprüche, sichert aber die Vollständigkeit der in der Anlage 2 dargestellten Forderungen zu.

§ 5

Zusammenwirken der AöR und der Kirchengemeinde

- (1) Die zukünftige Zusammenarbeit wird in einer Kooperationsvereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte in Bünsdorf zwischen den Vertragsparteien geregelt.

§ 6

Sonstige Dauerschuldverhältnisse

- (1) Die AöR tritt mit Ablauf des 31.07.2019 in sämtliche für die Kindertagesstätte Bünsdorf bestehende Dauerrechtsverhältnisse (z.B. EON Hanse AG, Telekom) ein, die vor dem 01.08.2019 durch die Kirchengemeinde für die Kindertagesstätte Bünsdorf begründet worden sind und über den 31.07.2019 hinaus für die Kindertagesstätte Bünsdorf Wirkung entfalten. Alle Ansprüche aus diesen Dauerschuldverhältnissen, die auf die Zeit nach dem 31.07.2019 entfallen, tritt die Kirchengemeinde mit Wirkung ab dem 01.08.2019 an die AöR ab, die die Abtretung annimmt. Die AöR übernimmt mit Wirkung ab dem 01.08.2019 sämtliche Verpflichtungen aus diesen Verträgen, die auf die Zeit nach dem 31.07.2019 entfallen.
- (2) Die Kirchengemeinde und die AöR sind sich darüber einig, dass die AöR in die Dauerschuldverhältnisse im Wege eines Vertragsparteiwechsels zum 01.08.2019 eintreten soll. Die Parteien werden sich gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern bemühen, deren Zustimmung zum Parteiwechsel zu erlangen. Wenn eine derartige Zustimmung nicht erreicht werden kann oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die eine wesentliche Änderung zum Nachteil der Kirchengemeinde, der Gemeinden oder der AöR mit sich brächte, oder wenn nach der übereinstimmenden Auffassung der Vertragsparteien die Einholung der Zustimmung nicht als zweckmäßig angesehen wird, wird die Kirchengemeinde weiter als Vertragspartei auftreten, jedoch ausschließlich für Rechnung der AöR, soweit Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 31.07.2019 betroffen sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Kündigung oder der einvernehmlichen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist seinerseits nur schriftlich abdingbar.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht. Gleiches gilt für lückenhafte Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten Ziel am nächsten kommt.

§ 8

Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung

Den Parteien ist bekannt, dass diese Vereinbarung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Vereinbarung wird daher erst mit Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung wirksam.

Bünsdorf, den

Gemeinde Bünsdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf

Gemeinde Holzbunge

Gemeinde Neu Duvenstedt

Anstalt öffentlichen Rechts
Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen